



WERDE WASSER- WISSER!®

Wasseraufbereitung von grünbeck

Grünbeck Wasseraufbereitung GmbH | Josef-Grünbeck-Straße 1
89420 Höchstädt/Donau | Tel. +49 9074 41-0 | www.gruenbeck.de

Liebe Hausbewohner,

der Eigentümer und/oder Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage in gewerblich oder öffentlich genutzten Gebäuden ist gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verpflichtet, die verwendeten Wasseraufbereitungsstoffe bekannt zu geben.

Um in der Trinkwasserversorgungsanlage Hygieneprobleme zu beseitigen, werden unter Berücksichtigung der aktuellen Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung folgende Desinfektionsmittel (siehe Tabelle) dem Trinkwasser zugesetzt.

| Eingesetztes Desinfektionsmittel | Zugesetzte Desinfektionsmittelmenge | Max. zulässige Zugabemenge ⁵⁾ | Höchstkonzentration an den Zapfstellen ⁵⁾ |
|--|-------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> GENO-Baktox Chlordioxid, EG-Nr. 233-162-8 CAS-Nr. 10049-04-4 | 0,2 mg/l ¹⁾ | 0,4 ²⁾ /0,2 ³⁾ mg/l Chlordioxid (ClO ₂) | 0,2 mg/l Chlordioxid (ClO ₂) |
| <input type="checkbox"/> GENO-Chlor A Natriumhypochlorit, EG-Nr. 231-668-3 CAS-Nr. 7681-52-9 | 1,0 mg/l ⁴⁾ | 1,2 mg/l freies Chlor (Cl ₂) ⁴⁾ | 0,3 mg/l freies Chlor (Cl ₂) ⁴⁾ |

¹⁾ Voreinstellung der Dosieranlage.

²⁾ mit Überwachung der Chlorit-Konzentration (max. 0,2 mg/l).

³⁾ ohne Überwachung der Chlorit-Konzentration.

⁴⁾ Zusatz bis zu 5 mg/l freies Chlor (Cl₂) und Gehalte bis 0,6 mg/l freies Chlor (Cl₂) nach der Aufbereitung bleiben außer Betracht, wenn anders die Desinfektion nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird.

⁵⁾ Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung.

Datum

Unterschrift

Hinweis für Eigentümer und/oder Betreiber ...

... der Trinkwasserversorgungsanlage in gewerblich oder öffentlich genutzten Gebäuden: Nach § 16 Abs. 4 Trinkwasserverordnung sind Sie verpflichtet, den Nutzern/Ihren Mietern die verwendeten Aufbereitungsstoffe und deren Konzentration im Wasser unverzüglich durch Aushang oder sonstige schriftliche Mitteilung bekanntzugeben. Wir empfehlen Ihnen in Ihrem eigenen Interesse dringend, dieser Verpflichtung durch Aushang dieses (vorher ausgefüllten) Info-Blattes nachzukommen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung trifft Sie unter allen Betriebsbedingungen. Eine ordnungsgemäße Funktion ist nur gewährleistet, wenn die in der Betriebsanleitung angegebenen Inspektions- und Wartungsintervalle eingehalten werden. Dazu empfehlen wir den Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrages.